



Haupt- und Finanzausschuss am 03.05.2011				öffentlich	
				Vorlagen-Nr.: FB 1/267/2011	
Nr. 2 der TO					
Dez. I		FB 1: Zentrale Dienste		Datum: 13.04.2011	
FBL / stellv. FBL		FB Finanzen		Dezernat I / II Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:					
Gremium:		Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss		03.05.2011		Vorberatung	
Rat		17.05.2011		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Havixbeck und der Stadt Lüdinghausen über die Wahrnehmung von Aufgaben der zentralen Vergabestelle

I. Beschlussvorschlag:

Der HFA empfiehlt dem Rat, dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Havixbeck und der Stadt Lüdinghausen über die Wahrnehmung von Aufgaben der zentralen Vergabestelle zu zustimmen.

II. Rechtsgrundlage:

§§ 23, 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG), Korruptionsbekämpfungsgesetz, § 41 GO NW, Zuständigkeitsordnung des Rates

III. Sachverhalt:

Im Zuge des Korruptionsbekämpfungsgesetzes hat die Stadt Lüdinghausen zum 01.01.2006 eine zentrale Vergabestelle eingerichtet. Hierdurch ist gewährleistet, dass die fachlichen Vorbereitungen (z.B. Erstellung des Leistungsverzeichnisses) für die Vergaben organisatorisch von dem eigentlichen Vergabegeschäft (Veröffentlichung der Ausschreibung/Versand der Unterlagen/ Sammlung der Angebote unter Verschluss/Submission/formale und rechnerische Angebotsprüfung/Erstellen Preisspiegel) getrennt werden. Damit stellt die Vergabestelle einen Filter zwischen den ausschreibenden Fachbereichen und den anbietenden Unternehmen dar und ist ein Instrument zur Korruptionsvorbeugung.

In der Regel fallen bei der Stadt Lüdinghausen ungefähr 50 Vergabeverfahren pro Jahr an. Der bisherige Arbeitsumfang betrug etwa 0,4 einer Stelle. Dieser Arbeitsaufwand konnte inzwischen mithilfe eines EDV-Programms „Ausschreibung – Vergabe – Abrechnung“ gesenkt werden, so dass

der Stellenanteil nunmehr 0,25 Stellen beträgt. Hierdurch wird es möglich, die ca. 15 - 20 Vergabeverfahren die in der Gemeinde Havixbeck anfallen, durch die zentrale Vergabestelle der Stadt Lüdinghausen mit zu erledigen.

Eine interkommunale Kooperation bietet den Vorteil, dass die Aufgabe effektiv und kostengünstig für beide Seiten erfüllt wird. Das Vergabewesen unterlag in der jüngsten Vergangenheit einer ständigen Rechtsfortbildung und beinhaltete viele Neuerungen. So wurden das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie die VOL und die VOB in 2009 komplett geändert. In 2010 wurde die Vergabeverordnung neugefasst.

Durch eine Kooperation werden Synergieeffekte erzielt, da gerade im Bereich der Vergabestelle das permanente Bereithalten von Fachkenntnissen und Spezialwissen einen großen Anteil des Stellenumfangs umfasst und diese Kenntnisse für beiden Kommunen identisch sind. Durch die interkommunale Kooperation müssen diese Kenntnisse nur an einer Stelle vorgehalten werden. Die Mitarbeiter der zentralen Vergabestelle der Stadt Lüdinghausen können bedingt durch das Vorhalten dieser Spezialkenntnisse einen Deckungsbeitrag in Höhe der Erstattung der Personalkosten für die Inanspruchnahme durch die Gemeinde Havixbeck erzielen.

Außerdem können die durch die ständige Rechtsfortbildung notwendigen Arbeiten für aufbauorganisatorische Änderungen (z.B. Anpassungen bei der Dienstanweisung „Vergabe“, Anpassungen beim Vergabevermerk, Formularanpassungen, Berücksichtigung zusätzlicher Anzeige- und Meldeverfahren), kostenmäßig unter beiden Kommunen aufgeteilt werden.

Zudem wächst aufgrund der Zunahme der Fallzahlen die Rechtssicherheit in der täglichen Anwendung.

Die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung geleisteten Einsatzzeiten für die Gemeinde Havixbeck werden von den Mitarbeitern der Stadt Lüdinghausen regelmäßig in Form von Aufzeichnungen erfasst. Auf der Basis dieser Aufzeichnungen erstattet die Gemeinde Havixbeck der Stadt Lüdinghausen die anteiligen Personalkosten für die Einsatzzeiten der Mitarbeiter. Die Forderungen werden jeweils am Monatsletzten fällig.

Die Stadt Lüdinghausen führt die Aufgaben der zentralen Vergabestelle für die Gemeinde Havixbeck durch, allerdings bleiben die Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe unberührt (mandatierende Vereinbarung im Sinne von § 23 Abs. 1 zweite Alternative, Abs. 2 S. 2 GkG). Die Gemeinde Havixbeck und die Stadt Lüdinghausen bleiben Träger der Aufgabe. Die ÖRV soll zum 01.07.2011 wirksam werden.

Das folgende Diagramm (Anlage 1) zeigt den Ablauf der Zusammenarbeit:

Anlagen:

- Ablaufdiagramm
- ÖRV